

	Seite
1 Gegenstand des Versicherungsschutzes	2
2 Versicherungsfall	2
3 Umfang des Versicherungsschutzes	2
4 Versichertes Risiko	2
5 Mitversicherte Personen	2
6 Ausschlüsse	2
7 Deckungssumme	3
8 Serienschaden	3
9 Selbstbehalt	3
10 Zeitliche Begrenzung	3
11 Vertragsänderungen	3
12 Auslandsrisiken	3
13 Vorsorgeversicherung	3
14 Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos	3
15 Vertragsdauer	3

1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Vermögensschäden im Sinne von § 1 Ziff. 3 AHB, die dadurch entstehen, dass

- aufgrund festgestellter oder nach objektiven Tatsachen vermuteter Mängel der vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten oder vertriebenen Produkte oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

ein Rückruf durchgeführt wurde und der Versicherungsnehmer hierfür in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsnehmer hat auch dann Versicherungsschutz, wenn er zur Erfüllung seiner gesetzlichen Rückrufverpflichtung unter vorgenannten Voraussetzungen selbst einen Rückruf durchführt und ihm hierdurch ein Vermögensschaden entsteht.

Für Ansprüche wegen Personenschäden oder Sachschäden im Sinne von § 1 Ziff. 1 AHB besteht im Rahmen dieses Vertrages kein Versicherungsschutz.

2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist der während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgte Rückruf. Rückruf ist die Aufforderung

- des Versicherungsnehmers oder
- einer zuständigen Behörde oder
- sonstiger gesetzlich zum Rückruf verpflichteter Dritter

an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Produkte des Versicherungsnehmers oder Produkte, die wiederum Produkte des Versicherungsnehmers enthalten, von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die ggf. festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.

Als Rückruf gilt auch die Warnung vor nicht sicheren Produkten.

3 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert sind ausschließlich die Kosten für die nachfolgend aufgeführten, im Rahmen eines Rückrufs notwendigen Gefahrabwendungsmaßnahmen. Kann die Gefahr durch verschiedene vom Versicherungsschutz umfasste Gefahrabwendungsmaßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur für die kostengünstigste Gesamtmaßnahme.

Vom Versicherungsschutz umfasst sind die Kosten für

- 3.1 die Benachrichtigung der Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, wozu auch die Kosten für Aufrufe über die Medien gehören;
- 3.2 das Vorsortieren der vom Rückruf betroffenen Produkte;
- 3.3 den Transport der Produkte zum Versicherungsnehmer oder zu autorisierten Stellen;
- 3.4 die Überprüfung, bei welchen der zurückgerufenen Produkte zur Beseitigung der Gefahr tatsächlich die in Ziffer 3.5 bis 3.9 genannten Maßnahmen erforderlich sind; hierzu gehören auch die Kosten für das ggf. notwendige Aussortieren sowie Umpacken der Produkte;
- 3.5 eine ggf. erforderliche Zwischenlagerung der zurückgerufenen Produkte während eines Zeitraums von bis zu 3 Monaten;

3.6 den Austausch mangelhafter Produkte oder deren Einzelteile (auch aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes), wobei kein Versicherungsschutz für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Produkte oder einzelner Ersatzteile besteht;

Für die Kosten des Ausbaus eines mangelhaften und des Einbaus eines mangelfreien Einzelteiles besteht jedoch nur dann Versicherungsschutz, soweit sich die Gefahr nicht durch die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Produkte kostengünstiger beseitigen lässt.

3.7 Reparaturmaßnahmen ohne Austausch der Produkte oder deren Einzelteile sowie Ersatz- bzw. Nachrüstmaßnahmen, jedoch nur soweit sich die Gefahr nicht durch die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Produkte kostengünstiger beseitigen lässt;

3.8 den Transport nach- oder neugelieferter mangelfreier Produkte oder einzelner Ersatzteile vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung zum Ort der Gefahrabwendungsmaßnahme;

Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer zum Ort der Gefahrabwendungsmaßnahme günstiger, als die zuvor genannten Transportkosten, sind nur die Kosten des Direkttransports versichert.

3.9 die Beseitigung bzw. Vernichtung der Produkte, soweit die Gefahr nicht auf andere Weise zu beseitigen ist;

3.10 die Ablauf- und Erfolgskontrolle.

4 Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die in der Risikobeschreibung gemäß Versicherungsschein aufgeführten, vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten oder vertriebenen Produkte. Hiervon ausgenommen bleiben Kraft- und Luftfahrzeuge sowie ersichtlich für Kraft- oder Luftfahrzeuge bestimmte Teile und Zubehör. Die Regelungen zu Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos (vgl. Ziff. 13) bleiben unberührt.

5 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

5.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft und

5.2 der übrigen Betriebsangehörigen aus ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

6 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

- 6.1 aus Rückrufen von Produkten, bei denen ausschließlich die Gefahr von Sachschäden an den vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten oder vertriebenen Produkten oder an den Produkten besteht, in denen vom Versicherungsnehmer zugelieferte Produkte enthalten sind;
- 6.2 aus Rückrufen von Produkten, die zum Zeitpunkt des Rückrufes noch nicht an den Endverbraucher oder Endverbraucher beliefernde Händler ausgeliefert bzw. abgegeben worden waren;
- 6.3 aus Rückrufen von gentechnisch veränderten Produkten;
- 6.4 aus Rückrufen von Produkten, deren Herstellung, Eignung, Anwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nach den im Zeitpunkt des Inverkehrbringens anerkannten Regeln der Technik oder Wissenschaft oder in sonstiger Weise noch nicht ausreichend erprobt waren;

6.5 aus Rückrufen infolge bewusstem Abweichen des Versicherungsnehmers oder der in Ziff. 5.1 genannten Personen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften bzw. Warnungen sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder des Lieferanten des Versicherungsnehmers;

6.6 aus Rückrufen infolge behaupteter, angedrohter oder tatsächlicher mut- bzw. böswilliger Manipulation von Produkten;

6.7 aus selbständigen Garantiezusagen;

6.8 wegen anderer als der in Ziff. 3 genannten Kosten, insbesondere

- für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Produkte (auch einzelner Ersatzteile) einschließlich deren Transportkosten vom Versicherungsnehmer zum Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung;
- aus Folgeschäden, wie z.B. aus Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall und entgangenem Gewinn;
- Geldstrafen oder Bußgelder sowie Kosten für straf- und verwaltungsrechtliche Verfahren; das gilt nicht für Kosten eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens, das auf Betreiben des Versicherers geführt wurde;
- Entschädigungen mit Strafcharakter.

7 Deckungssumme

Es gilt die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Deckungssumme je Versicherungsfall, die zugleich auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres darstellt.

8 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle

- aus der gleichen Ursache, z.B. dem gleichen Konstruktions-, Fabrikations- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
- aus Lieferungen solcher Produkte, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste derartige Versicherungsfall eingetreten ist.

§ 3 Ziff. II 2 Abs. 1 Satz 3 AHB entfällt.

9 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer hat sich bei jedem Versicherungsfall an den nach Ziff. 3 versicherten Kosten mit dem im Versicherungsschein genannten Selbstbehalt zu beteiligen. Im Falle eines Serienschadens hat der Versicherungsnehmer diesen Selbstbehalt nur einmal zu tragen.

10 Zeitliche Begrenzung

Der Versicherungsschutz umfasst diejenigen während der Wirksamkeit der Versicherung eintretenden Versicherungsfälle, die innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren nach der Auslieferung der vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten oder vertriebenen Produkte eintreten. Dies gilt abweichend von § 4 Ziff. I 1 AHB auch insoweit, als eine Haftung des Versicherungsnehmers auch aufgrund vertraglicher Verlängerung der Gewährleistungsfrist gegeben ist.

Für rückrufbedingte Kosten durch Produkte, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung.

11 Vertragsänderungen

Änderungen im Versicherungsvertrag gelten für zeitlich danach eintretende Versicherungsfälle während der Wirksamkeit der Versicherung nur insoweit, als dem Versicherungsnehmer bei Abschluss der Vertragsänderung nicht Umstände bekannt waren oder bekannt sein mussten, die zum Rückruf der vor Vertragsänderung ausgelieferten Produkte führen.

12 Auslandsrisiken

12.1 Abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf im Ausland vorkommende Rückrufe wegen Erzeugnissen, die der Versicherungsnehmer ins Ausland geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen, oder wegen Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer sie dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen.

12.2 Für Rückrufe in USA und Kanada aus Erzeugnissen, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.

12.3 Bei Rückrufen in USA und Kanada werden - abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet (Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen); dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

13 Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen des § 1 Ziff. II 2 c AHB und des § 2 AHB finden keine Anwendung.

14 Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos

Gefahrenerhöhende Änderungen und Erweiterungen des nach Ziffer 4 versicherten Risikos hat der Versicherungsnehmer anzuzeigen.

Erfolgt eine solche Anzeige nicht, so erhöht sich der in Ziffer 9 genannte Selbstbehalt auf das Doppelte, soweit im Versicherungsfall infolge der Erhöhung oder Erweiterung erhöhte Kosten im Sinne von Ziffer 3 entstehen.

15 Vertragsdauer

Dieser Vertrag ist für die Dauer von einem Jahr mit Wirkung ab dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn abgeschlossen. Die Unterlassung einer rechtswirksamen Kündigung bewirkt eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie der anderen Vertragspartei spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrages schriftlich zugegangen ist.